

Satzung

Tennisclub Rot-Weiß Lauterbach e. V.

zuletzt aktualisiert im März 2015

Name und Sitz

§ 1

Der Tennisclub Lauterbach ist am 06. Februar 1947 von Freunden des Tennissports gegründet worden. Er trägt den Namen

Tennisclub Rot-Weiß Lauterbach e.V.

kurz: TC Rot-Weiß Lauterbach e.V.

§ 2

Der Sitz des Tennisclubs ist Lauterbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgaben und Zweck des Tennisclubs

§ 3

Aufgabe des Tennisclubs Rot-Weiß Lauterbach e.V. ist die Ausübung des Tennissports für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Der Eintritt in den Tennisclub ist grundsätzlich für jedermann zulässig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Tennisclub Rot-Weiß Lauterbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch Ausübung des Tennissports.

Auflösung des Vereins

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber befindet die letzte Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Antrag auf Aufnahme in den Tennisclub ist schriftlich an den Vorstand zu richten der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitglieder werden gegen Sportunfälle bei der Sportunfallversicherung versichert. Die Versicherungsprämie sowie die Verbandsbeiträge sind nicht im Jahresbeitrag enthalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind für das kommende Jahr jeweils bis zum 01. März zu entrichten. Sollten die durch Jahresbeiträge aufgebrauchten Mittel nicht zur Bestreitung der Kosten ausreichen, kann der Fehlbetrag durch eine prozentuale Umlage beschafft werden.

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft kann analog der Kündigung nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch Austritt,

dieser muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen;

3. durch Ausschluss

durch den Vorstand, wenn rückständige Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung - zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Abstand von 1 Monat liegen - nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der zweiten Mahnung gezahlt werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Situation zu äußern.

Gegen den Beschluss steht der/dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung, welche innerhalb 1 Monats stattzufinden hat, zu; deren Entscheidung ist verbindlich und endgültig.

Von dem Zeitpunkt ab, zu welchem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Mit dem Ausscheiden aus dem Tennisclub erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Tennisclub Rot-Weiß Lauterbach.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Tennisclubs zu nutzen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Tennisclubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu zahlen.

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Vorstand und Beirat

§ 8

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

1. 1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Sportwart
5. Jugendsportwart
6. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die ersten 6 Mitglieder des Vorstandes. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Beirat besteht aus 3 weiteren Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in seinen Pflichten zu unterstützen und ihm bei der Beschlussfassung beratend zur Seite zu stehen.

Im Beirat sind folgende Ämter zu besetzen:

1. Beisitzer
2. Clubheimverantworte/r
3. Pressewart

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand sowie der Beirat führen die Geschäfte ehrenamtlich. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

Mitgliederversammlung

§ 9

Alljährlich findet innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes (wenn erforderlich)
4. Wahl von zwei Kassenprüfer; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Kassenprüfern jedoch jeweils einer ausscheiden muss
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Tennisclubs Rot-Weiß Lauterbach

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand muss beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte - ordentliche oder außerordentliche - Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ausgenommen eine erste zum Zwecke der Auflösung des Tennisclubs einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit, soweit Anträge nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Tennisclubs betreffen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister oder von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Satzungsänderungen

§ 10

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sportbetrieb

§ 11

Der Sportbetrieb wird nach den Weisungen des Sportwartes durchgeführt. Seinen Anweisungen ist im Interesse eines geregelten Sportbetriebs unbedingt Folge zu leisten.

Über Einsprüche und Beschwerden, die den sportlichen Bereich betreffen, entscheidet der Sportwart; Berufungsinstanz ist der Vorstand.

Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst wird. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Lauterbach. Der Tennisclub Rot-Weiß Lauterbach e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.